



Bearb.: Mag. Franz Krieger

Tel.: +43 (3462) 2606-220

Fax: +43 (3462) 2606-550

E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-259749/2025-2

Deutschlandsberg, am 12.09.2025

Ggst.: Penny GmbH,
Änderung der bestehenden Betriebsanlage
in der KG 61066 Unterlaufenegg;
Anzeige gemäß § 81 Abs. 2 Z. 7 GewO 1994

VERSTÄNDIGUNG

Mit Eingabe vom 4.8.2025 hat die Penny GmbH, 2355 Wiener Neudorf, Industriezentrum NÖ-Süd, Straße 3, Objekt 16, die **Änderung** der bestehenden Betriebsanlage – **Erneuerung Verkaufsraum, Errichtung einer Sicherheitsbeleuchtungsanlage, Neuaufstellung von zwei Backöfen und zwei Kühlschränken im Lager, Nachrüstung bei der kältetechnischen Anlage, Neuerrichtung einer Plakatwand, Erneuerung sämtlicher Werbeschilder und der Folierung der Glasfassade sowie Errichtung eines Leuchtschildes über dem Eingang** – des Standortes 8530 Deutschlandsberg, Frauentaler Straße 110, GrdSt. Nr. 298/15, KG 61066 Unterlaufenegg, welche mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 19.3.2001, GZ: 4.1-113/2000, erstmals genehmigt und mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 7.8.2023, GZ: BHDL-71403/2020-13, zuletzt geändert wurde, angezeigt und um die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung angesucht.

Hierüber wird eine örtliche Erhebung (Augenschein) für

Mittwoch, den 08.10.2025, mit Beginn um ca. 08:30 Uhr,

angeordnet.

Treffpunkt der Teilnehmer: **8530 Deutschlandsberg, Frauentalerstraße 110**

Rechtsgrundlagen: §§ 81 Abs. 3 GewO 1994 und
§ 54 AVG 1991

Leiter der Erhebung: **BH-Stv. Mag. iur. Franz Krieger**

Hinweise:

In die eingereichten Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Erhebung/Verhandlung beim gefertigten Amt, 1.Stock, Zimmer Nr. 11, Einsicht genommen werden.

Beteiligten Nachbarn kommt im Anzeigeverfahren nur eine beschränkte Parteistellung hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen für die Durchführung eines Anzeigeverfahrens zu. Darüberhinausgehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Erheben Sie keine diesbezüglichen Einwendungen, verlieren Sie Ihre beschränkte Parteistellung und scheiden damit aus dem Verfahren aus. Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Franz Krieger
(elektronisch gefertigt)